

## Kundeninformation zum Inkrafttreten der EBV (Ersatzbaustoffverordnung) ab dem 01.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.08.2023 muss die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) umgesetzt werden.

Diese bringt gravierende Änderungen mit sich. Betroffen sind hiervon alle Baustoff- und Bodenabfälle, sowie der Umgang mit Recyclingbaustoffen.

Prüf- und Dokumentationspflichten werden erheblich aufwändiger und damit auch logischerweise teurer.

Auswirkungen hat dies auch auf die Annahmekriterien in unserem Betrieb. Zukünftig werden wir nur noch sortenreine Materialien annehmen, wobei der Annahmestop für Leichtbaustoffe, Bims, Ton, Ziegel, etc. weiterhin gilt.

Angenommen werden also ab jetzt nur noch:

- reiner Betonaufbruch, Betonprodukte
- reiner bituminöser Asphaltaufbruch bzw. Fräsgut
- reiner Erdaushub

Gemische nehmen wir ab sofort nicht mehr an. Die Trennung der Materialien hat auf der Baustelle zu erfolgen.

Für jede Anlieferung von Betonaufbruch und Erdaushub ist zwingend ein Begleitschein zu erstellen. Die geforderten Angaben sind vom Gesetzgeber vorgegeben (siehe beigefügtes Muster). Diese Prozedur gilt auch für Kleinmengen, sodass hier zukünftig ein Zuschlag erhoben werden muss um kostendeckend arbeiten zu können. Die entsprechenden Dokumente müssen wir 10 Jahre aufbewahren. Es empfiehlt sich dies auch auf Anlieferseite so handzuhaben.

Insbesondere ist der genaue Ausbauort anzugeben. Details der Verordnung entnehmen Sie bitte den entsprechenden Internetseiten wie bspw. Ersatzbaustoffverordnung.de.

Bei der Annahme von bituminösem Asphaltaufbruch, bzw. Fräsgut bleibt (momentan) alles beim Alten.

Auch beim Verkauf von überwachtem und geprüftem Recyclingmaterial werden einige Änderungen auf die Branche zukommen. Hierüber werden wir Sie in einem gesonderten Schreiben informieren.

Wie schon erwähnt ist die neue EBV mit wesentlich höheren Aufwendungen für uns verbunden. Ab dem 01.08.2023 werden wir daher unsere Preise anpassen (siehe beigefügte Preisliste).

Die Regelungen der EBV sind unseres Erachtens kaum praktikabel und führen bei allen Beteiligten zu erheblichen Mehraufwendungen. Da sogar leichte Verstöße gegen die EBV mit erheblichen Geldbußen (bis zu 100.000,-€ im Einzelfall) bestraft werden, ist eine Einhaltung der Vorgaben allerdings unumgänglich.

Wir hoffen dass es dauerhaft zu einer praktikableren Lösung kommen wird. Selbstverständlich werden wir Sie dann darüber wieder informieren.

Wir hoffen auf Verständnis und wünschen eine erfolgreiche weitere Bausaison.

Mit freundlichen Grüßen

N A T R A  
GmbH & Co. KG  
Lauterecken